UHY Wahlen & Mannsky

Bericht

über die bei dem

Abwasserbetrieb TEO AöR,

Telgte,

vorgenommene Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

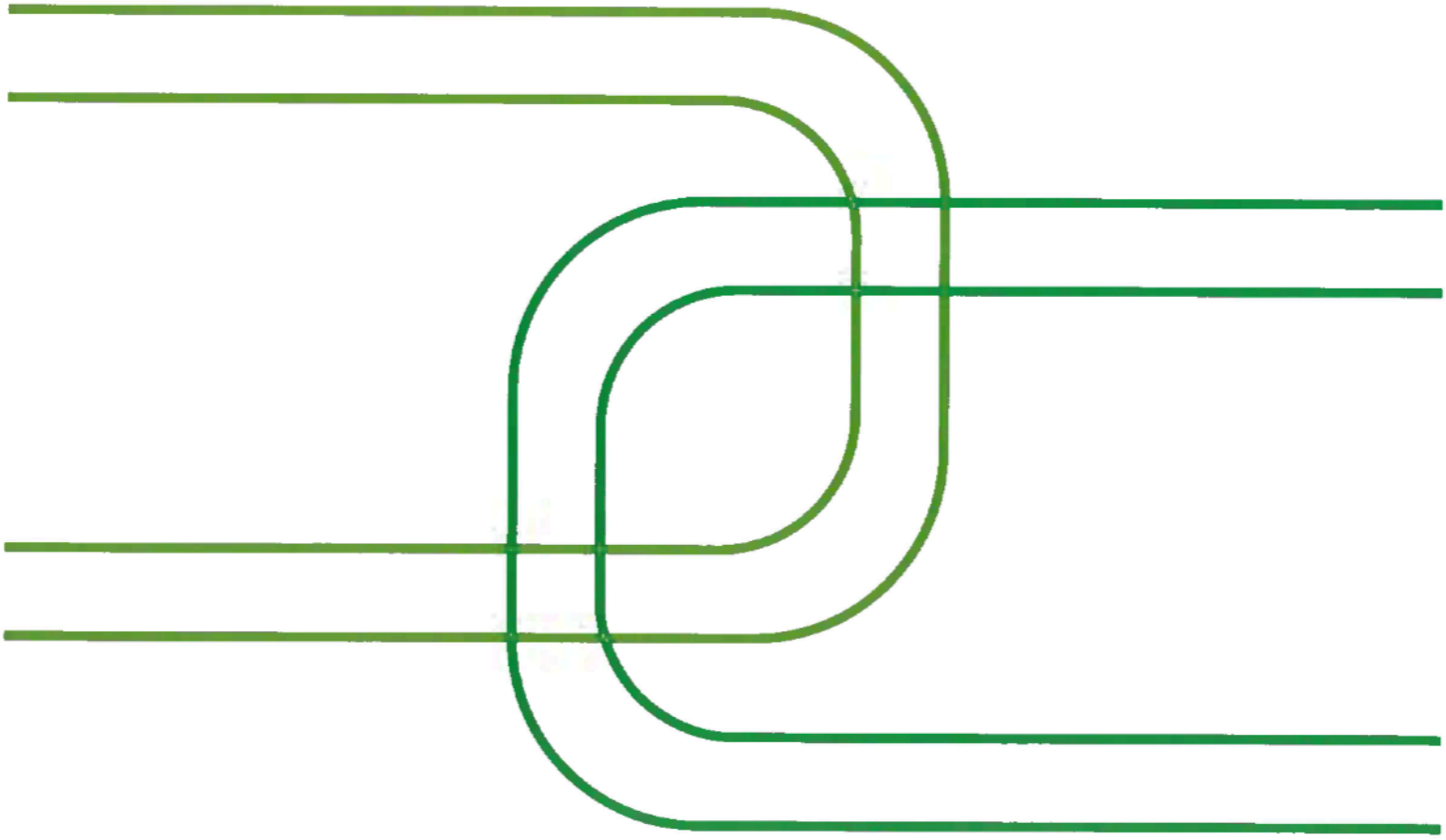

UHY Wahlen & Mannsky

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsauftrag **1**

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung **3**

2.1 Gegenstand der Prüfung 3
2.2 Art und Umfang der Prüfung 4

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung **8**

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 8
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 8
3.1.2 Jahresabschluss 8
3.1.3 Lagebericht 9
3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 10
3.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen 10
3.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **12**

4.1 Vermögenslage 12
4.2 Kapitalflussrechnung 19
4.3 Ertragslage 22

5. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG **27**

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung **28**

UHY Wahlen & Mannsky

1. Prüfungsauftrag

In der ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.11.2024 der

Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte,

- nachfolgend auch kurz "Abwasserbetrieb", "Anstalt", "AöR" oder "TEO" genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 gewählt. Der Vorstand der AöR hat uns demzufolge beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2025 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.

Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Anstalt ist nicht im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften, sondern nach § 114a Abs. 10 GO NRW, § 27 Abs. 2 KUV, § 316 Abs. 1 HGB zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet.

UHY Wahlen & Mannsky

Den vorliegenden Prüfungsbericht haben wir nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450), erstellt. Der Prüfungsbericht richtet sich an die Anstalt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Durchführung dieses Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2025 der TEO AöR, die wir gemäß § 317 HGB auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung geprüft haben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Darüber hinausgehende Feststellungen obliegen dem Abschlussprüfer nicht.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 4. Juni 2025 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, der mit Beschluss vom 25. Juni 2025 unverändert festgestellt wurde.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde von dem Abwasserbetrieb erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute, Rechtsanwaltsbestätigungen sowie das Akten- und Schriftgut des Abwasserbetriebs.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung im Monat März 2026 begonnen und mit Unterbrechungen bis zum 30. Juli 2026 durchgeführt. Die dabei getroffenen Feststellungen wurden im vorliegenden Bericht verarbeitet. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne eine spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR wesentlich auswirken, zu erkennen.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Unsere Prüfungsstrategie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten zudem System- und Funktionstests.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Wir haben im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung und Prüfungshandlungen:

Anlagevermögen

Für das Anlagevermögen wurde ein Inventarverzeichnis vorgelegt, das für jeden Vermögensgegenstand die Anschaffungs-/Herstellungskosten, die Abschreibungen des Geschäftsjahres, die aufgelaufene Abschreibung und die Buchwerte zu den einzelnen Stichtagen enthält. Ausgehend hiervon wurden die Anlagenzugänge geprüft. Die wesentlichen Anlagenzugänge wurden mit den vorgelegten Investitionskonten abgeglichen. Ferner wurden jeweils in Stichproben die verbuchten Beträge hinsichtlich ihrer Aktivierungsfähigkeit geprüft und mit den Originalrechnungen verglichen. Abschließend wurden ebenfalls stichprobenartig die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Zugänge und die Berechnungen der Abschreibungen geprüft.

Rückstellungen

Es wurde eine Prüfung betreffend der vollständigen Berücksichtigung aller üblichen rückstellungsfähigen Sachverhalte vorgenommen sowie die grundsätzliche Ansatzfähigkeit der Aufwendungen geprüft. Ferner erfolgte, nach einer Plausibilitätskontrolle der den Rückstellungen zugrunde gelegten Sachverhalte und Daten, eine Prüfung der vorgelegten Berechnungen in einer ausreichend bemessenen Stichprobe mit bewusster Auswahl.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Wir haben eine lückenlose Abstimmung von Kreditunterlagen und Bankbestätigungen mit den Darlehensständen laut Buchhaltung vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeitenkonten wurden mit den Werten der vorgelegten Kreditorensaldenlisten abgeglichen.

UHY Wahlen & Mannsky

Umsatzerlöse

Es erfolgte eine Plausibilitätskontrolle der Umsätze.

Die Umsatzerlöse, die im Bereich der Niederschlagswassergebühren erzielt wurden, haben wir im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle der veranlagten Quadratmeter im Vergleich zum Vorjahr geprüft.

Materialaufwand

Wir führten eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der Höhe der verbuchten Kosten im Vergleich zum Vorjahr durch. Bei größeren absoluten Abweichungen erfolgte eine Prüfung dieser Abweichungen. Ferner erfolgte eine Prüfung der Unterhaltungsaufwendungen in einer ausreichend bemessenen Stichprobe mit bewusster Auswahl.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden von dem Vorstand der AöR und von den uns benannten Auskunftspersonen erbracht.

Zusätzlich hierzu hat uns der Vorstand in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Vermögenswerte, Verpflichtungen,Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das von der Anstalt eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

3.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des § 106 GO NRW i. V. m. § 22 KUV nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften und den Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Soweit die Besonderheiten des Betriebes keine Änderungen erforderlich machten, wurde gemäß § 23 KUV für die Bilanz die Gliederungsform des § 266 HGB entsprechend beachtet.

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB sind Bilanzposten bei den Sachanlagen ergänzt worden. Ebenso erfolgten Ergänzungen bei dem Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse. Diese Ergänzungen sind im Rahmen der abwassertechnischen Beseitigungspflicht üblich.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 24 KUV entsprechend § 275 Abs. 2 HGB unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

Auf Basis des geprüften Vorjahresabschlusses wurden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Anlagen 1 und 2) ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden zutreffend aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang für das Jahr 2025 ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt. Er enthält die nach § 25 KUV i. V. m. § 285 HGB notwendigen Erläuterungen und Angaben vollständig und zutreffend.

Die AöR macht hinsichtlich der Angaben zur Nennung der Bezüge gemäß § 285 Nr. 9 HGB von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung zu Recht Gebrauch.

Nach unserer abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

3.1.3 Lagebericht

TEO AÖR verzichtet gemäß § 264 Abs. 1 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichts.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wird ausschließlich linear abgeschrieben.

Die wesentlichen Bestandteile des Anlagevermögens haben folgende Nutzungsdauern:

	Nutzungsdauer Jahre ab 2014	Nutzungsdauer Jahre ab 2024
Kanalleitungen	50	80
Kläranlage		
- baulicher Teil	40	40
- technischer Teil	5-15	5-15
Regenüberlaufbecken		
- baulicher Teil	66	66

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Es wurden Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen. Die ab 2024 fertiggestellten Kanäle werden über 80 Jahre abgeschrieben.

Zu den weiteren Ausführungen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

3.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Ferner ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

Wir verweisen zudem auf die Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 5.

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (länger als ein Jahr) bzw. kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

UHY Wahlen & Mannsky

Wesentlicher Bilanzinhalt

Die bilanzmäßige Vermögenslage hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	144	0,2	96	0,1	48	50,0
Sachanlagen	90.598	94,9	81.161	95,3	9.437	11,6
Finanzanlagen	57	0,1	54	0,1	3	5,6
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	979	1,0	135	0,1	844	625,2
langfristig gebundenes Vermögen	91.778	96,1	81.446	95,6	10.332	12,7
Vorräte	68	0,1	83	0,1	-15	-18,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	992	1,0	452	0,5	540	119,5
Forderungen gegen Gesellschafter	353	0,4	293	0,3	60	20,5
aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	2.194	2,3	2.175	2,6	19	0,9
kurzfristig gebundenes Vermögen	3.607	3,8	3.003	3,5	604	20,1
liquide Mittel	113	0,1	756	0,9	-643	-85,1
Betriebsvermögen	95.498	100,0	85.205	100,0	10.293	12,1

UHY Wahlen & Mannsky

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	2.000	2,1	2.000	2,3	0	0,0
allgemeine Rücklage	20.656	21,6	20.635	24,2	21	0,1
zweckgebundene Rücklage	4.589	4,8	4.611	5,4	-22	-0,5
Bilanzgewinn	1.170	1,2	1.211	1,4	-41	-3,4
Empfangene Ertragszuschüsse	19.719	20,6	17.308	20,3	2.411	13,9
wirtschaftliches Eigenkapital	48.134	50,4	45.765	53,7	2.369	5,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.003	40,8	28.955	34,0	10.048	34,7
Gesellschafterdarlehen	3.273	3,4	3.518	4,1	-245	-7,0
sonstige Verbindlichkeiten	668	0,7	429	0,5	239	55,7
langfristiges Fremdkapital	42.944	45,0	32.902	38,6	10.042	30,5
sonstige Rückstellungen	490	0,5	488	0,6	2	0,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.224	1,3	1.079	1,3	145	13,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - Giro	489	0,5	993	1,2	-504	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.192	1,2	2.541	3,0	-1.349	-53,1
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	230	0,2	187	0,2	43	23,0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern -Tilgung	201	0,2	224	0,3	-23	-10,3
sonstige Verbindlichkeiten	474	0,5	894	1,0	-420	-47,0
kurzfristiges Fremdkapital	4.300	4,5	6.406	7,5	-2.106	-32,9
Rechnungsabgrenzungsposten	120	0,1	132	0,2	-12	-9,1
Betriebskapital	95.498	100,0	85.205	100,0	10.293	12,1

Erläuterungen zur Vermögenslage:

Das langfristig gebundene Vermögen wird i. W. durch das Sachanlagevermögen repräsentiert. Es erhöhte sich um TEUR 9.488 auf TEUR 90.799. Sein Anteil am Betriebsvermögen liegt - wie im Vorjahr - bei rd. 95 %. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	2025 EUR	2024 EUR
Investitionen	13.041	11.676
Abschreibungen	-3.553	-3.384
Abgänge zu Restbuchwerten	0	-1
	9.488	8.291

Die Investitionen in 2025 betreffen insbesondere Kanäle sowie den Neubau des Verwaltungsgebäudes.

Die Summe des kurzfristig gebundenen Vermögens - ohne ARAP - hat sich um TEUR 1.429 auf TEUR 2.392 erhöht.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um TEUR 19 auf TEUR 2.194 und betrifft Kanalinspektionen und Vermessungen gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser.

Das wirtschaftliche Eigenkapital erhöhte sich um TEUR 2.369. Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus dem Anstieg der empfangenen Ertragszuschüsse.
Insgesamt liegt der prozentuale Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Betriebskapital mit rd. 50 % unter dem Vorjahresniveau.

Das langfristige Fremdkapital erhöhte sich saldiert aufgrund der Neuaufnahme von Darlehen.

Das kurzfristige Fremdkapital verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2.106 auf TEUR 4.300.

Die sonstigen Rückstellungen von insgesamt TEUR 490 beinhalten insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgaben i.H. v. TEUR 277.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 2 KAG.

Betriebsvermögen sowie Betriebskapital haben sich so gegenüber dem Vorjahr je um TEUR 10.293 erhöht.

UHY Wahlen & Mannsky

Spartenrechnung nach Kommunen

	2025				2024			
	Telgte	Evers-winkel	Ost-bevern	Beelen	Telgte	Evers-winkel	Ost-bevern	Beelen
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	71	28	25	20	52	18	13	13
Sachanlagen	41.013	19.303	17.504	12.778	35.741	15.874	17.159	12.388
Finanzanlagen	24	12	13	8	22	11	12	8
langfristig gebundenes Vermögen	41.108	19.343	17.542	12.806	35.815	15.903	17.184	12.409
Vorräte	39	13	10	7	41	11	16	15
Forderungen								
aus Lieferungen und Leistungen	427	188	317	61	307	83	29	33
gegen Träger	76	244	36	-3	11	10	39	233
gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	415	204	223	137	57	28	31	19
liquide Mittel	0	0	65	47	48	5	628	75
aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	991	368	531	305	1.007	368	496	304
kurzfristiges Vermögen	1.948	1.017	1.182	554	1.471	505	1.239	679
Betriebsvermögen	43.056	20.360	18.724	13.360	37.286	16.408	18.423	13.088

UHY Wahlen & Mannsky

	2025				2024			
	Telgte TEUR	Evers-winkel TEUR	Ost-bevern TEUR	Beelen TEUR	Telgte TEUR	Evers-winkel TEUR	Ost-bevern TEUR	Beelen TEUR
Eigenkapital	13.393	4.406	4.252	6.364	13.408	4.377	4.305	6.368
Empfangene Ertragszuschüsse	9.151	5.234	4.244	1.090	8.577	3.088	4.472	1.171
wirtschaftliches Eigenkapital	9.151	5.234	4.244	1.090	21.985	7.465	8.777	7.539
sonstige Rückstellungen	208	112	101	69	219	130	81	58
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.398	9.612	8.071	4.635	12.330	7.567	7.064	4.064
aus Lieferungen und Leistungen	433	239	307	212	1.254	405	596	287
gegenüber Trägern	905	645	1.396	758	958	702	1.489	781
sonstige Verbindlichkeiten	448	111	352	232	408	139	416	359
Rechnungsabgrenzungsposten	120	0	0	0	132	0	0	0
Fremdkapital	20.304	10.607	10.126	5.837	15.082	8.813	9.565	5.491
Betriebskapital	29.455	15.841	14.370	6.927	37.067	16.278	18.342	13.030

4.2 Kapitalflussrechnung

Aus den Veränderungen der Bilanzposten lässt sich folgende Kapitalflussrechnung entsprechend dem deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. ableiten:

			2025 TEUR	2024 TEUR
1.		Periodenergebnis	828	890
2.	+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.553	3.385
3.	-	Auflösung empfangene Ertragszuschüsse	-735	-754
4.	+/-	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen, die nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind	2	99
5.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.448	-694
6.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs-tätigkeit zuzuordnen sind	-1.499	534
7.	+	Zinsaufwand	1.137	728
8.	=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**1.838**	**4.188**
9.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-12.956	-11.672
10.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-82	0
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-3	-4
12.	=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	**-13.041**	**-11.676**

UHY Wahlen & Mannsky

			2025 TEUR	2024 TEUR
13.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	11.900	8.500
14.	+/-	Einzahlungen Ertragszuschüsse	3.146	632
15.	-	Auszahlung aus der Tilgung von Krediten	-1.707	-991
16.	-	Auszahlung aus der Tilgung von Trägerdarlehen	-269	-219
17.	-	Zinsaufwand	-1.137	-728
18.	-	gezahlte Ausschüttungen an die Träger	-869	-1.959
19.	=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	**11.064**	**5.235**
20.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Ziffer 8, 12, 19)	-139	-2.253
21.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-237	2.016
22.	=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**-376**	**-237**
		Zusammensetzung des Finanzmittelfonds:		
		Liquide Mittel	113	756
		Girokonto	-489	-993
			-376	-237

UHY Wahlen & Mannsky

		2025 TEUR	2024 TEUR
-/+	**Zunahme/Abnahme der Aktiva (s. Nr. 5)**		
	- der Vorräte	15	-4
	- der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-540	-73
	- Forderungen gegen Träger	-59	-233
	- Forderungen gegen beteiligte Unternehmen	-845	-49
	- der sonstigen Vermögensgegenstände	0	3
	- der Rechnungsabgrenzungsposten	-19	-338
		-1.448	-694

		2025 TEUR	2024 TEUR
-/+	**Abnahme / Zunahme der Passiva (s. Nr. 6)**		
	- der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1349	1059
	- der Verbindlichkeiten gegenüber Trägern (ohne Tilgung Darlehen)	43	-595
	- sonstigen Verbindlichkeiten	-181	81
	- der Rechnungsabgrenzungsposten	-12	-11
		-1.499	534

4.3 Ertragslage

Der nachfolgenden Darstellung liegt eine aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (Anlage 2) entwickelte wirtschaftliche Erfolgsrechnung mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen zugrunde. Um ein betriebliches Ergebnis zeigen zu können, sind verschiedene Aufwendungen und Erträge abweichend von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert worden:

	2025		2024		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	11.929	100,0	10.774	100,0	1.155	10,7
Aktivierte Eigenleistung	267	2,2	302	2,8	-35	-11,6
Betriebsleistung	12.196	102,2	11.076	102,8	1.120	10,1
Materialaufwand	3.404	28,5	2.841	26,4	563	19,8
Personalaufwand	2.612	21,9	2.511	23,3	101	4,0
Abschreibungen	3.553	29,8	3.384	31,4	169	5,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	957	8,0	845	7,8	112	13,3
sonstige Steuern	11	0,1	10	0,1	1	10,0
Betriebsaufwand	10.537	88,3	9.591	89,0	946	9,9
sonstige betriebliche Erträge	258	2,2	96	0,9	162	168,8
Betriebsergebnis	1.917	16,1	1.581	14,7	336	21,3
Finanzergebnis	1.089	9,1	692	6,4	397	57,4
Jahresergebnis	828	6,9	889	8,3	-61	-6,9

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Erträge:			
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	48	36	12
Aufwendungen:			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.137	728	409
Finanzergebnis	**-1.089**	**-692**	**-397**

Erläuterungen zur Ertragslage:

Die Betriebsleistung der AöR hat sich gegenüber 2024 um TEUR 1.120 auf TEUR 12.196 erhöht.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Schmutzwassergebühren			
- verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühr	6.701	5.918	783
- Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen	112	106	6
Niederschlagswassergebühren			
- Niederschlagswassergebühr	3.121	2.821	300
- Niederschlagswassergebühren wegen der Straßenentwässerung	1.250	1.159	91
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	735	754	-19
übrige Umsatzerlöse	10	16	-6
	11.929	10.774	1.155

Schmutzwasser	2025	2024	Veränderung
	cbm	cbm	cbm
Telgte	856.687	839.324	17.363
Everswinkel	379.866	368.374	11.492
Ostbevern	436.802	424.079	12.723
Beelen	243.070	242.753	317
	1.916.424	1.874.530	41.894

Niederschlagswasser	2025	2024	Veränderung
	qm	qm	qm
Telgte	2.291.313	2.268.074	23.239
Everswinkel	1.258.723	1.260.692	-1.969
Ostbevern	1.152.470	1.143.032	9.438
Beelen	968.562	952.077	16.485
	5.671.068	5.623.875	47.193

Die Umsatzerlöse aus verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühren erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr mengenbedingt als auch gebührenbedingt.

Die Erlöse aus Niederschlagswassergebühren erhöhten sich gebührenbedingt um TEUR 391 gegenüber dem Vorjahr.

Der Materialaufwand erhöhte sich und setzt sich wie folgt zusammen:

	2025	2024	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Strombezugskosten	449	523	-74
Instandhaltungsmaterial, Chemikalien u.a.	457	389	68
Klärschlammentsorgung	472	541	-69
Wartung und Instandhaltung	983	701	282
Kanalreinigung	314	258	56
übrige bezogene Leistungen	729	429	300
	3.404	2.841	563

Der Personalaufwand erhöhte sich - insbesondere tarifbedingt - um TEUR 101 bzw. 4,0%.

Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen. Sie betreffen im Wesentlichen die baulichen und technischen Teile der Kläranlagen und Regenüberlaufbecken sowie die Kanalleitungen. Der Anstieg folgt den Investitionen in 2024 und 2025.

Die operativen sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insgesamt um TEUR 112 gestiegen.

Der Finanzaufwand erhöhte sich um TEUR 397 auf TEUR 1.089. Grund hierfür sind die Kreditaufnahmen um regelmäßige Investitionen in die vorhandene Infrastruktur zur Erhaltung und Sicherung der Entsorgungsqualität durchzuführen.

Insgesamt ergibt sich in 2025 ein Jahresüberschuss von TEUR 828.

Die Ertragslage nach Kommunen stellt sich 2025 wie folgt dar:

	TEUR	Telgte TEUR	Everswinkel TEUR	Ostbevern TEUR	Beelen TEUR
Umsatzerlöse	11.193.710,39	4.648.370,28	2.298.109,69	2.542.120,28	1.705.110,14
Auflösung Ertragszuschüsse	734.908,32	241.208,06	180.696,04	232.459,58	80.544,64
Aktivierte Eigenleistung	267.278,68	120.886,88	43.649,96	54.548,34	48.193,50
sonstige betriebliche Erträge	256.935,65	107.084,10	136.234,66	7.285,15	6.331,74
Materialaufwand	-3.403.580,53	-1.356.189,18	-735.435,70	-741.620,81	-570.334,84
Personalaufwand	-2.611.569,45	-1.014.855,90	-559.920,49	-540.750,75	-496.042,31
Abschreibungen	-3.553.215,92	-1.461.262,76	-750.106,29	-907.945,61	-433.901,26
sonstige betriebliche Aufwendungen	-957.039,66	-393.772,10	-225.253,17	-194.598,10	-143.416,29
Zinserträge	47.524,14	19.934,53	9.940,08	10.920,26	6.729,27
Zinsaufwand	-1.136.660,10	-458.047,87	-252.257,08	-270.085,54	-156.269,61
sonstige Steuern	-10.667,82	-7.188,26	-2.711,58	-355,82	-412,16
Jahresüberschuss	827.623,70	446.167,78	142.946,12	191.976,98	46.532,82
Gewinnvortrag	986.544,98	200.000,00	118.554,28	10.940,71	657.049,99
Eigenkapital-verzinsung	-644.404,34	-380.694,61	-113.084,00	-111.663,39	-38.962,34
Bilanzgewinn	1.169.764,34	265.473,17	148.416,40	91.254,30	664.620,47
Jahresüberschuss		446.167,78	142.946,12	191.976,98	46.532,82
Jahresüberschuss Vj.		477.416,87	114.944,34	246.378,18	51.251,05

5. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Fragenkatalog gemäß IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Unternehmenssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht als Anlage dargestellt.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) der Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte, unter dem Datum vom 30. Juli 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwasserbetrieb TEO AöR

Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Abwasserbetrieb TEO AöR zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

UHY Wahlen & Mannsky

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwasserbetrieb TEO AöR vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der AöR abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, d.h. der stetigen Aufgabenerfüllung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, d.h. der stetigen Aufgabenerfüllung aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die AöR ihre Unternehmenstätigkeit, d.h. die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr fortführen kann.

UHY Wahlen & Mannsky

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Köln, den 30. Juli 2026

UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Wahlen

Wirtschaftsprüfer

UHY Wahlen & Mannsky

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Anlage	1	Bilanz zum 31. Dezember 2025
Anlage	2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
Anlage	3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025
Anlage	4	Spartenrechnungen
Anlage	5	Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
Anlage	6	Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage	7	Fragenkatalog
Anlage	8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	44.136,00		55
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	99.753,00	143.889,00	41
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.413.304,19		2.968
2. Abwasserreinigungsanlagen	5.899.024,00		5.969
3. Abwassersammlungsanlagen	54.823.309,02		50.509
4. technische Anlagen und Maschinen	7.416.450,69		7.384
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	790.466,08		439
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.255.596,20	90.598.150,18	13.891
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		56.893,67	54
		90.798.932,85	**81.310**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		68.277,82	83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	992.195,36		452
2. Forderungen gegen Träger	352.911,93		293
3. Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	979.345,00	2.324.452,29	135
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		112.908,22	756
		2.505.638,33	**1.719**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.193.636,02	2.175
		95.498.207,20	85.204

PASSIVA

	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		2.000.000,00	2.000
II. Rücklagen			
1. allgemeine Rücklage	20.656.403,25		20.634
2. zweckgebundene Rücklage	4.589.236,77	25.245.640,02	4.611
III. Bilanzgewinn		1.169.764,34	1.211
		28.415.404,36	**28.456**
B. Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse			
1. Kanalanschlussbeiträge	10.147.691,81		10.298
2. Unentgeltlich übertragene Kanäle	7.394.188,33		4.769
3. Baukosten- und Investitionszuschüsse	1.767.883,92		1.805
4. Zuweisungen	396.426,98		422
5. Unentgeltlich übertragene Grundstücke	12.778,20	**19.718.969,24**	13
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		489.850,90	488
		489.850,90	**488**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.712.708,60 (TEUR 2.080)	40.716.131,11		31.028
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.191.916,48 (TEUR 2.541)	1.191.916,48		2.541
3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägern - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 430.544,92 (TEUR 410)	3.703.379,33		3.929
4. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 473.993,28 (TEUR 1.323)	1.142.139,28		1.323
		46.753.566,20	**38.820**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		120.416,50	132
		95.498.207,20	85.204

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	EUR	2025 EUR	2024 TEUR
1. Umsatzerlöse		11.928.618,71	10.774
2. andere aktivierte Eigenleistungen		267.278,68	302
3. sonstige betriebliche Erträge		256.935,65	96
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	905.445,20		912
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.498.135,33	3.403.580,53	1.928
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.046.405,50		1.956
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	565.163,95	2.611.569,45	555
- davon für Altersversorgung EUR 139.857,61 (TEUR 147)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.553.215,92	3.384
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		957.039,66	845
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	47.524,14		36
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.136.660,10	-1.089.135,96	728
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		838.291,52	900
11. sonstige Steuern		10.667,82	10
12. Jahresüberschuss		827.623,70	890
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		986.544,98	985
14. Ausschüttung		644.404,34	664
15. Bilanzgewinn		1.169.764,34	1.211

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Abwasserbetrieb TEO

Anstalt öffentlichen Rechts

Anhang 2025

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2025 erfolgte in €.

2. Die gesetzlich geforderten Angaben werden in diesem Anhang gemacht.

3. Das Anlagevermögen ist zu aktuellen bzw. ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauer des Anlagevermögens orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit sowie an den amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung, veröffentlicht vom Bundesfinanzministerium. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Die geringwertigen Anlagegüter werden innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben.

   Infolge der Änderung des Kommunalabgabengesetzes aus dem Jahr 2022 zu den Grundlagen der gebührenfähigen Kosten, wurde die Nutzungsdauer von Haltungen und Leitungen gem. Wirtschaftsplan 2024 für alle neuen Inventare von 50 auf 80 Jahre verlängert.

4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten bilanziert. Für erkennbare Einzelrisiken und die Unverzinslichkeit langfristig gestundeter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden entsprechende Wertberichtigungen und Abzinsungen vorgenommen.

5. Der Ausweis des Stammkapitals und der Rücklagen entspricht den Bestimmungen nach § 1 der Unternehmenssatzung.

6. Bei der Bemessung der Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt.

7. Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird der Erfüllungsbetrag angesetzt. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden parallel zur Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach einem linearen Modell aufgelöst.

8. Im Bereich der Verbindlichkeiten werden seit dem Jahr 2021 die Verbindlichkeiten gegenüber der NRW Bank als Verbindlichkeiten gegenüber den Trägerkommunen ausgewiesen.

9. Die Einstellungen der aus der Gebührennachkalkulation festzustellenden Gebührenüberdeckungen werden seit dem Jahr 2014 nicht mehr in den Rückstellungen, sondern in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Einer Ab- und Aufzinsung über den Auflösungszeitraum bedarf es somit nicht mehr.

10. Seit dem Jahr 2017 werden die Kosten der Kanalinspektion, der Vermessung und der hydraulischen Prüfung der Kanalinfrastruktur nicht mehr als abschreibungsfähige Nebenleistungen zu einzelnen Baumaßnahmen, sondern als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten verbucht. Die aufwandswirksame Auflösung erfolgt gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser über einen Zeitraum von 15 Jahren.

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage zum Anhang). Insgesamt hat die Abwasserbetrieb TEO AöR im Wirtschaftsjahr 2025 Investitionen in Höhe von 13.042 T€ (VJ 11.767 T€) getätigt.

   Zum 31.12.2025 setzen sich die im Bau befindlichen Anlagen wie folgt zusammen:

T – Erschließung Telgte Süd	3.210.976,84 €
T – Sanierung Zentralklärwerk	691.162,28 €
T – Sanierung Zentralpumpwerk	1.668.905,85 €
T – Kanalsanierung Alte Warendorfer Str.	4.379,22 €
T – Kanalsanierung Juffernstiege	17.631,23 €
T – Kanalsanierung Westbevern	109.071,21 €
T – Kanalsanierung Westbevern-Vadrup	1.419.115,47 €
T – Kanalsanierung Starenweg	144.029,49 €
T – Kanalsanierung Brefeldweg,Waldsiedlung	17.457,59 €
T – Kanalsanierung Immenweg	187.858,31 €
T – Kanalsanierung Altstadt	1.689.516,79 €
T – Kanalsanierung Am Stadtgraben	9.353,76 €
T – Kanalsanierung Nienkamp	9.713,79 €
T – Kanalsanierung Emil Berliner Str., Lise-Meitner-Str.	132.711,45 €
T – Kanalsanierungen weitere	17.525,56 €
T – RRB Fürstendiek	715.764,39 €

T – RRB Vorflutverhältnisse Westbevern Vadrup	11.707,82 €
T – Sanierung PW/RÜB Westbevern	18.672,88 €
T – Sanierung Düker Ems	17.147,90 €
T – Sanierung RÜB Telgte	76.286,67 €
E – Erschließung GE Nord	5.153,91 €
E – Sanierung Kläranlage	11.542,54 €
E – Kanalsanierung Bahnhofstr.	26.598,07 €
E – Kanalsanierung TG 1, Freckenhorster Str.	20.000,00 €
E – Kanalsanierung Münsterstr.	365.053,14 €
E – Kanalsanierung Alverskirchen	98.054,85 €
E – Kanalsanierung weitere	2.395,12 €
E – Sanierung RRB Grothues	32.837,06 €
E – Sanierung RÜB Everswinkel	11.149,11 €
E – Sanierung Hauptpumpwerk Alverskirchen	545.735,73 €
O – Erschließung Kohkamp III	419.718,34 €
O – Erschließung Gewerbegebiet West	22.903,47 €
O – Sanierung Kläranlage	302.225,75 €
O – Kanalsanierung Brock	69.417,80 €
O – Kanalsanierung DRL Brock	8.332,43 €
O – Kanalsanierung Hauptstr.	235.212,48 €
O – Kanalsanierung Hauptstr. / Trennsystem	49.511,81 €
O – Kanalsanierung Eichendorffsiedlung	28.406,49 €
O – Kanalsanierung weitere	3.298,34 €
O – RRB Brock	12.460,31 €
O – RÜB Ostbevern	8.246,70 €
O – RRB Berkenkamp	9.686,83 €
O – RRB Wischhausstr.	34.068,48 €
B – Erschließung Baugebiet östlich großer Garten	1.232.060,51 €
B – Kanalsanierungen weitere	333.513,18 €
B – RRB Gaffelstadt	78.918,77 €
B – Sanierung Kläranlage	35.202,35 €
TEO – IT/DMS	79.456,01 €
TEO – Hochwasserschutzkonzept	5.448,12 €
Summe	**14.255.596,20 €**

Für 2026 sind folgende **Maßnahmen** geplant:	**T€**
Sanierung und Erneuerung der Kläranlagen	6.842
Investitionen Pumpstationen, Regenüberlaufbecken	25.263
Planungen und Erschließungen von neuen Bau-/Gewerbegebieten	5.081
Kanalerneuerungen /-sanierungen	31.609
Verwaltung	1.398
Summe	**70.192**

Im Anlagevermögen des Abwasserbetriebes wird seit dem Jahr 2021 die gesellschaftsrechtliche Beteiligung als **Kapitalbeteiligung** an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH ausgewiesen. Die Beteiligung hat einen Buchwert im Jahr 2025 von insgesamt 58.893,67 €.

Die ausgewiesene Beteiligung setzt sich aus dem Stammkapital, dem Agio, dem Ertragszuschuss und der Kostenbeteiligung zur Planungsvariante aus dem Jahr 2020 zusammen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Anschlussbeiträge und Erschließungskosten.

Die Abwasserbetrieb TEO AöR weist zum 31.12.2025 Forderungen aus Gebühren und Rückforderungen aus der Änderung der Vereinbarungen zur Verzinsung des Eigenkapitals gegen ihre Gesellschafter aus:

Forderungen gegen Trägerkommunen	**T€**
Stadt Telgte	76
Gemeinde Everswinkel	244
Gemeinde Ostbevern	36
Gemeinde Beelen	-3
Summe	**353**

Die **Forderung gegen Beteiligungsunternehmen** in Höhe von 979.345 € hat der Abwasserbetrieb gemäß Beteiligungsquote von 1,684 % der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH als Gesellschafterdarlehen zur Fortführung der weiteren Planung zur Verfügung gestellt.

B. Passivseite

1. Das Stammkapital der Abwasserbetrieb TEO AöR beträgt 2.000.000 €.

2. Die allgemeine Rücklage weist eine Höhe von 20.656.403,25 € aus.

3. Als **zweckgebundene Rücklage** werden für die Sparte Ostbevern 233.265,33 € und für die Sparte Beelen 4.355.971,44 € ausgewiesen.

4. Der **Vortrag aus Vorjahren** beträgt zum 31.12.2025 insgesamt 986.544,98 €.

5. Im Wirtschaftsjahr 2025 erwirtschaftete die Abwasserbetrieb TEO AöR ein Ergebnis nach Ertragsteuern von 838.291,52 €.

   Nach Berücksichtigung der Steuern, des Gewinnvortrages sowie der Abführung der verwirklichten Eigenkapitalverzinsung von 644.404,34 € an die kommunalen Anteilsträger ergibt sich ein **Bilanzgewinn** von 1.169.764,34 €.

6. Die **empfangenen Ertragszuschüsse** setzen sich aus den vereinnahmten Anschlussbeiträgen, den unentgeltlich übertragenen Kanalerschließungsmaßnahmen von privaten Bauträgern, den Investitions- und Betriebskostenzuschüssen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der NRW Bank, den Landeszuweisungen sowie den Baukostenzuschüssen als Folge der Kürzung der Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz zusammen.

7. Das **Eigenkapital und die empfangenen Ertragszuschüsse** haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2025 T€	Zuführung T€	Entnahmen T€	Stand 31.12.2025 T€
Stammkapital	2.000	-	-	2.000
Allgemeine Rücklage	20.634	22	-	20.656
Zweckgebundene Rücklage	4.611	-	22	4.589
Bilanzgewinn	1.211	828	869	1.170
Empfangene Ertragszuschüsse	17.308	3.146	734	19.719
Summen	**45.764**	**3.996**	**1.625**	**47.594**

8. Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich im Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2025 T€	Inanspruchnahme / Auflösung T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2025 T€
Abwasserabgabe	270	270	277	277
Steuerrückstellung	9	9	9	9
Personalkosten	175	175	167	167
Instandhaltungen	-	-	-	-
Vorbereitung Jahresabschluss	15	15	20	20
Rückstellungen für Aufwendungen	19	19	17	17
Sonstige Rückstellungen	-	-	-	-
Summen	**488**	**488**	**490**	**490**

9. Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten**:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre
	T€	T€	T€
a.) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	40.716	1.712	34.238
(Vorjahr)	(31.027)	(1.124)	(29.482)
b.) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.192	1.192	-
(Vorjahr)	(2.541)	(2.541)	(-)
c.) Verbindlichkeiten geg. d. Stadt Telgte	905	169	279
(Vorjahr)	(958)	(89)	(413)
d.) Verbindlichkeiten geg. d. Gemeinde Everswinkel	644	51	412
(Vorjahr)	(701)	(62)	(466)
e.) Verbindlichkeiten geg. d. Gemeinde Ostbevern	1.396	165	1.088
(Vorjahr)	(1.489)	(225)	(1.126)
f.) Verbindlichkeiten geg. d. Gemeinde Beelen	758	45	575
(Vorjahr)	(781)	(34)	(609)
g.) Sonstige Verbindlichkeiten	1.143	1.142	0
(Vorjahr)	(1.323)	(894)	(-)
Summen	**46.754**	**4.476**	**36.592**
(Vorjahr)	**(38.820)**	**(4.969)**	**(32.096)**

Die Anteilsträger haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt nach § 114a Abs. 5 GO NRW unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

Soweit sie für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich dies nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach den Stimmrechtsanteilen der Träger im Verwaltungsrat.

10. **Haftungsverhältnisse** gemäß § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

11. Als sonstige finanzielle Verpflichtung besteht gegenüber der Gemeinde Everswinkel gemäß Erschließungsvertrag zum Baugebiet Bergkamp III ein Erstattungsanspruch für abwassertechnische Anlagen, die nicht dem Baugebiet zuzuordnen sind.

    Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Beelen zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Westlich Gaffelstadt" verpflichtet sich der Abwasserbetrieb die Kosten des Planverfahrens, die Umlegung des Spielplatzes und die Wiederherstellung des Fuß- und Radweges zu übernehmen.

    Aus der Kapitalbeteiligung an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH ergeben sich für den Abwasserbetrieb finanzielle Verpflichtungen im Umfang des Kooperationsvertrages. Die zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel dienen zur Ausstattung des gemeinsamen Unternehmens, um die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage als Teil der hoheitlichen Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Die den Entwässerungsgebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbräuche und versiegelten Flächen, die Gebührensätze und die Umsatzerlöse stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2025	**2024**
Schmutzwasser		
Frischwassermenge (Behandlung) in m³ im Entsorgungsgebiet		
• Telgte	856.687	834.324
• Everswinkel	379.866	368.374
• Ostbevern	436.801	424.079
• Beelen	243.070	242.753
Gesamt	**1.916.424**	**1.878.530**
Frischwassermenge (Ableitung) in m³ im Entsorgungsgebiet		
• Telgte	808.269	825.174
• Everswinkel	380.960	368.690
• Ostbevern	436.802	424.184
• Beelen	243.300	245.241
Gesamt	**1.869.331**	**1.863.289**

Gebührensätze in €/m³ im Entsorgungsgebiet

• Telgte	3,27	3,04
• Everswinkel	3,62	3,17
• Ostbevern	3,47	3,33
• Beelen	3,40	3,30

Niederschlagswasser

Versiegelte Fläche (gebührenrelevant) in m² im Entsorgungsgebiet

• Telgte	2.291.313	2.268.074
• Everswinkel	1.258.723	1.260.692
• Ostbevern	1.152.470	1.143.032
• Beelen	968.562	952.077
Gesamt	**5.671.068**	**5.623.875**

Gebührensätze in €/m² im Entsorgungsgebiet

• Telgte	0,80	0,77
• Everswinkel	0,66	0,57
• Ostbevern	0,81	0,73
• Beelen	0,65	0,62

Umsatzerlöse	**2025**	**2024**
	T€	**T€**
Schmutzwassergebühren	6.702	5.918
Niederschlagswasser-, Straßenentwässerungsgebühren	4.370	3.980
Klärschlammentsorgung	113	106
Verwaltungsgebühren	9	15
Summe	**11.194**	**10.019**

2. Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse wird separat in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	**2025**	**2024**
	T€	**T€**
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Telgte	241	243
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Everswinkel	181	183
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Ostbevern	232	240
Auflösung für das Entsorgungsgebiet Beelen	81	88
Summe	**735**	**754**

3. Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge haben sich im Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**2025**	**2024**
	T€	**T€**
Zinserträge aus Bankguthaben, Mahngebühren	37	32
Zinserträge aus ausgegebenen Darlehen	10	3
Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	-	-
Zinserträge aus der Aufzinsung von Forderungen	0	1
Summe	**47**	**36**

4. Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand	**2025**	**2024**
	T€	**T€**
Löhne und Gehälter	2.043	1.952
Soziale Abgaben	425	393
Aufwendungen für die Altersversorgung	140	147
Sonstige Personalausgaben	3	18
Summe	**2.611**	**2.510**

Personalausstattung 2025	**Stellen**	**Mitarbeiter/ -innen**
Vorstand, IT und Assistenz	3,27	4
Technische Verwaltung	13,54	14
Kaufmännische Verwaltung	3,50	6
Kläranlagen und Netze	17,46	18
Auszubildende	2	2
Aushilfen, kurzzeitig beschäftigt	0	0
Summe	**39,77**	**44**

Für Dienstleistungen gegenüber einzelnen kommunalen Trägern in Bezug auf die Gewässerunterhaltungsgebühr hat sich einen Stellenanteil von 0,22 Stellen ergeben.

5. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**2025**	**2024**
	T€	**T€**
Zinsaufwendungen Fremdkapital	1.137	728
Sonstige Zinsaufwendungen	-	-
Summe	**1.137**	**728**

IV. Gebührennachkalkulation

Auf Basis des in Sparten aufgestellten Jahresabschlusses hat die Nachkalkulation der Gebühren für die einzelnen Entsorgungsgebiete folgende Kostenüberdeckungen (+) und Kostenunterdeckungen (-) ergeben:

	SW	NW	*Zuschlag ö. Str.	KKA	abfl. Gr.
Entsorgungsgeb. Telgte	209.713 €	209.020 €	4.896 €	- 816 €	- 7.838 €
Entsorgungsgeb. Everswinkel	32.381 €	- 9.276 €	2.030 €	5.430 €	1.279 €
Entsorgungsgeb. Ostbevern	103.716 €	59.033 €	- 99 €	- 1.896 €	
Entsorgungsgeb. Beelen	55.659 €	- 7.537 €	442 €	- 477 €	

*Zuschlag zur Niederschlagswassergebühr für öffentliche Straßen

V. Sonstige Angaben

1. Im Wirtschaftsjahr 2025 war Herr Thomas Taugs Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR. Der Vorstand wird gemeinsam durch den technischen Leiter der Anstalt und den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

   Nach § 286 HGB ist auf die Angaben zu Personalaufwendungen zu verzichten.

   Der **Verwaltungsrat** bestand zum 31.12.2025 aus folgenden 20 Mitgliedern:

Bürgermeister Telgte	Katja Behrendt Vorsitzende	ab 01.11.2025
Ratsherr Telgte	Dr. Oliver Niedostadek	ab 24.06.2014
Ratsherr Telgte	Felix Graf von Plettenberg	ab 04.11.2025
Ratsherr Telgte	Friedrich Adriaans	ab 04.11.2025
Ratsherr Telgte	Klaus Resnischek	ab 04.11.2025
Bürgermeister Everswinkel	Sebastian Seidel	ab 23.10.2015
Ratsfrau Everswinkel	Silke Webbeler	ab 03.11.2025
Ratsherr Everswinkel	Florian Eßlage	ab 03.11.2025
Ratsherr Everswinkel	Andreas Franitza	ab 03.11.2025
Ratsherr Everswinkel	Wolfgang Effing	ab 03.11.2025
Bürgermeister Ostbevern	Karl Piochowiak	ab 05.11.2020

Ratsherr Ostbevern	Martin Licher	ab 06.11.2025
Ratsherr Ostbevern	Willy Ludwig	ab 06.11 2025
Ratsfrau	Katharina Weixler	ab 06.11.2025
Bürgermeister Beelen	Rolf Mestekemper	ab 05.11.2020
Ratsherr Beelen	Hubert Sievert	ab 05.11.2020
Ratsfrau Beelen	Swetlana Fedorenko	ab 06.11.2025
Ratsherr Beelen	Stefan Lütke-Frie	ab 06.11.2025
Ratsherr Beelen	Ralf Pomberg	ab 03.07.2018

Die Mitglieder des Verwaltungsrates waren ehrenamtlich tätig.

Jede Fraktion jedes Anteilsträgers, die keinen Sitz im Verwaltungsrat hat, kann als Zuhörer/-in mit einem ihr angehörigen Ratsmitglied an den nicht-öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Als Zuhörer wurde benannt:

Ratsherr Beelen	Markus Pieper	ab 22.06.2021
Ratsherr Everswinkel	Lore Tröbst	ab 22.06.2021

3. Nach § 285 Nr. 17 HGB wird für Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025 ein Honorar in Höhe von 9.000 € berücksichtigt.

4. Im Wirtschaftsjahr 2025 war die Abwasserbetrieb TEO AöR verpflichtet, eine EK-Verzinsung in Höhe von 380.694,61 € an die Stadt Telgte,

   in Höhe von 113.084,00 € an die Gemeinde Everswinkel, in Höhe von 111.663,39 € an die Gemeinde Ostbevern und in Höhe von 38.962,34 € an die Gemeinde Beelen abzuführen.

   Im Gewinnverwendungsvorschlag wird der Jahresüberschuss in der Sparte Telgte in Höhe von 65.473,17 €, in der Sparte Everswinkel in Höhe von 29.862,12 €, in der Sparte Ostbevern in Höhe von 80.313,59 € und in der Sparte Beelen in Höhe von 7.570,48 € an die kommunalen Träger ausgeschüttet.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2025 haben nicht stattgefunden.

Anlagen:

Anlagennachweis

Telgte, am 27. Juli 2026

Paul Beierle
Vorstand

Abwasserbetrieb TEO AöR, Telgte

Anlagespiegel
31.12.2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	434.657,86	0,00	0,00	0,00	434.657,86	380.036,86	10.485,00	0,00	390.521,86	44.136,00	54.621,00
2. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	416.347,94	11.170,17	77.192,70	0,00	504.710,81	375.012,94	29.944,87	0,00	404.957,81	99.753,00	41.335,00
	851.005,80	11.170,17	77.192,70	0,00	939.368,67	755.049,80	40.429,87	0,00	795.479,67	143.889,00	95.956,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.471.512,17	286.599,90	4.213.752,10	0,00	7.971.864,17	503.740,95	54.819,03	0,00	558.559,98	7.413.304,19	2.967.771,22
2. Abwasserreinigungsanlagen	25.352.808,22	2.462,47	456.285,23	0,00	25.811.555,92	19.383.730,22	528.801,70	0,00	19.912.531,92	5.899.024,00	5.969.078,00
3. Abwassersammlungsanlagen	111.278.369,00	2.942.442,77	3.478.938,73	0,00	117.699.750,50	60.768.493,98	2.107.947,50	0,00	62.876.441,48	54.823.309,02	50.509.875,02
4. Technische Anlagen und Maschinen	20.749.834,37	75.877,37	645.214,96	0,00	21.470.926,70	13.366.032,68	688.443,33	0,00	14.054.476,01	7.416.450,69	7.383.801,69
5. Betrieb- und Geschäftsausstattung	1.338.324,82	304.269,56	180.818,93	-72.555,14	1.750.858,17	899.712,74	132.774,49	-72.095,14	960.392,09	790.466,08	438.612,08
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.891.390,19	9.416.408,66	-9.052.202,65	0,00	14.255.596,20	0,00	0,00	0,00	0,00	14.255.596,20	13.891.390,19
Summe Sachanlagen	176.082.238,77	13.028.060,73	-77.192,70	-72.555,14	188.960.551,66	94.921.710,57	3.512.786,05	-72.095,14	98.362.401,48	90.598.150,18	81.160.528,20
III. Finanzanlagen Beteiligungen	53.973,98	2.919,69	0,00	0,00	56.893,67	0,00	0,00	0,00	0,00	56.893,67	53.973,98
	176.987.218,55	13.042.150,59	0,00	-72.555,14	189.956.814,00	95.676.760,37	3.553.215,92	-72.095,14	99.157.881,15	90.798.932,85	81.310.458,18

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 4

Spartenrechnungen

UHY Wahlen & Mannsky

Ertragslage Stadt Telgte

	2025 EUR	2024 TEUR
Umsatzerlöse	4.648	4.284
Auflösung Ertragszuschüsse	241	243
Aktivierte Eigenleistung	121	145
sonstige betriebliche Erträge	107	31
Materialaufwand	-1.356	-1.186
Personalaufwand	-1.015	-975
Abschreibungen	-1.461	-1.413
sonstige betriebliche Aufwendungen	-394	-391
Finanzaufwand	-438	-254
sonstige Steuern	-7	-7
Jahresüberschuss	446	477

UHY Wahlen & Mannsky

Ertragslage Gemeinde Everswinkel

	2025 TEUR	2024 TEUR
Umsatzerlöse	2.298	2.054
Auflösung Ertragszuschüsse	181	183
Aktivierte Eigenleistung	44	50
sonstige betriebliche Erträge	136	10
Materialaufwand	-735	-573
Personalaufwand	-560	-542
Abschreibungen	-750	-726
sonstige betriebliche Aufwendungen	-225	-169
Finanzaufwand	-242	-169
sonstige Steuern	-3	-3
Jahresüberschuss	143	115

UHY Wahlen & Mannsky

Ertragslage Gemeinde Ostbevern

	2025 TEUR	2024 TEUR
Umsatzerlöse	2.542	2.231
Auflösung Ertragszuschüsse	232	240
Aktivierte Eigenleistung	55	54
sonstige betriebliche Erträge	7	49
Materialaufwand	-742	-620
Personalaufwand	-541	-549
Abschreibungen	-908	-820
sonstige betriebliche Aufwendungen	-195	-153
Finanzaufwand	-259	-186
sonstige Steuern	-0	0
Jahresüberschuss	192	246

UHY Wahlen & Mannsky

Ertragslage Gemeinde Beelen

	2025 EUR	2024 TEUR
Umsatzerlöse	1.705	1.451
Auflösung Ertragszuschüsse	81	88
Aktivierte Eigenleistung	48	52
sonstige betriebliche Erträge	6	6
Materialaufwand	-570	-461
Personalaufwand	-496	-445
Abschreibungen	-434	-425
sonstige betriebliche Aufwendungen	-143	-132
Finanzaufwand	-150	-83
sonstige Steuern	-0	0
Jahresüberschuss	47	51

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 5

Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

UHY Wahlen & Mannsky

Rechtliche Verhältnisse der Gesellschaft

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Abwasserbetrieb TEO AöR
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz:	Telgte
Anstaltssatzung:	15. Februar 2016; zuletzt geändert am 14. Dezember 2024.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 2.000.000,00
Träger:	Telgte, Ostbevern, Everswinkel und Beelen zu je 25 %
Vorstand	Thomas Taugs (bis 31.12.2025) Paul Beierle (seit dem 01.01.2026)
Vorjahresabschluss:	25.06.2025
Entlastung:	Der Vorstand wurde entlastet.

Die Gründung erfolgte durch entsprechende Ratsbeschlüsse der Stadt Telgte vom 7. Oktober 2011 und der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern vom 20. Oktober 2011 auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 12. Mai 2009.

Die AÖR wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2012 von den drei Trägerkommunen Telgte, Everswinkel und Ostbevern gegründet.
Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ist die Gemeinde Beelen mit ihrem Abwasserbetrieb der AÖR beigetreten.

UHY Wahlen & Mannsky

Aufgabe der Anstalt ist gem. § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung die Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen, insbesondere Bau und Betrieb der dazu erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen. Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen übertragen der Anstalt die ihnen obliegende Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 46 LWG mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GkG i. V. m. § 114a Abs. 3 S. 1 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

UHY Wahlen & Mannsky

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Trägerkommunen als Gebietskörperschaften und als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

Die Abwasserbeseitigung durch die AöR stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Betrieb gewerblicher Art, sondern eine hoheitliche Tätigkeit dar.

Dienstleistung

TEO erbringt Dienstleistungen gegenüber den Trägerkommunen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung.

TEO ist ein hoheitlicher Abwasserbetrieb und ist dem Grunde nach nicht der steuerpflichtig. Er hat in dem Jahr 2025 ein Tax Compliance System eingerichtet u.a. wegen ertragsteuerliche Fragen hinsichtlich PV-Anlagen.

UHY Wahlen & Mannsky

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Klärschlammverbrennung Buchenhofen GmbH,Wuppertal (kurz: KVB)

Seit 2021 ist TEO an der Klärschlammverbrennung Buchenhofen GmbH mit 1,684 % beteiligt.

Die Beteiligungshöhe an der KVB richtet sich nach der Klärschlammmenge. An der KVB sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Versorgungsträger beteiligt, u.a. Kommunen des Kreises Warendorf, der Aggerverband, der Wupperverband sowie die Stadt Düsseldorf. Weitere Gesellschafter können der KVB nicht beitreten aufgrund der geplanten Kapazität der Anlage. Zweck der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage sowie die Phosphor- Rückgewinnung aus der Klärschlammasche.

Das Projekt wird seitens des Wupperverbandes betrieben, der Kläranlagen im Wupperverbandsgebiet betreibt.

KVB hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Abwasserbetriebe im Kreis Warendorf stellen einen Vertreter im Aufsichtsrat. Dieses Amt wechselt alle 3 Jahre. Vertreter bis 2024 war Herr Taugs.

Grund für die Beteiligung seitens TEO ist die gesicherte Position zur Entsorgung des anfallenden Klärschlamms. Die Entsorgungssicherheit war in den letzten Jahren behaftet durch den Anstieg der Regularien im Rahmen der Düngemittel- und Klärschlammverordnung. Gleichzeitig verfolgt TEO das Ziel der Kostentransparenz.

Die Gesellschafter haben der KVB zwei Darlehen über insgesamt Mio EUR 8 gewährt. Auf TEO entfallen EUR 979345 (1,684 %). Die Darlehen werden mit 1,5% bzw. 4,31% verzinst. Die Tilgung der Darlehen erfolgt ab Geschäftsaufnahme durch Inbetriebnahme der Anlagen.

2. Stromversorgung

TEO benötigt zum Betrieb der Kläranlagen und der übrigen Sonderbauwerke Strom.

Daneben errichtet und betreibt TEO Photovoltaikanlagen auf den Kläranlagen zur Reduktion der Stromkosten. Überschießende Strommengen werden in das allgemeine Netz eingespeist. Gleichzeitig verfolgt TEO als öffentlich-rechtliches Unternehmen die Klimaziele Deutschlands.

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 6

Erläuterungen zur Bilanz und

Gewinn- und Verlustrechnung

UHY Wahlen & Mannsky

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Bericht) dargestellt.

1. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

1.1 A k t i v a

A. Anlagevermögen **EUR 90.798.932,85**
Vorjahr EUR 81.310.458,18

Das Anlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Buchwert	81.310.458,18	73.020.190,01
Zugänge	13.042.150,59	11.676.056,78
Jahresabschreibung	3.553.215,92	3.384.222,61
Abgänge zu Restbuchwerten	460,00	1.566,00
Buchwert	90.798.932,85	81.310.458,18

Ein Anlagenspiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB ist Bestandteil des Anhangs (vgl. Anlage 3). In dem Anlagenspiegel wird die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Abschreibungen dargestellt.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden mengen- und wertmäßig in einem durch die EDV erstellten Anlagenverzeichnis geführt. Das Anlagenverzeichnis enthält die Bezeichnung der Anlagegüter, den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Abschreibungen des Geschäftsjahres, die kumulierten Abschreibungen sowie die Buchwerte am Bilanzstichtag.

UHY Wahlen & Mannsky

Gewinne/Verluste aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter „sonstige betriebliche Erträge" / „sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen.

I. Immaterielle Vermögens-gegenstände		**EUR**	**143.889,00**
	Vorjahr	**EUR**	**95.956,00**
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		**EUR**	**44.136,00**
	Vorjahr:	**EUR**	**54.621,00**
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		**EUR**	**99.753,00**
	Vorjahr:	**EUR**	**41.335,00**

UHY Wahlen & Mannsky

II. Sachanlagen		**EUR**	**90.598.150,18**
	Vorjahr	**EUR**	**81.160.528,20**
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		**EUR**	**7.413.304,19**
	Vorjahr:	**EUR**	**2.967.771,22**
2. Abwasserreinigungsanlagen		**EUR**	**5.899.024,00**
	Vorjahr:	**EUR**	**5.969.078,00**
3. Abwassersammlungsanlagen		**EUR**	**54.823.309,02**
	Vorjahr:	**EUR**	**50.509.875,02**
4. technische Anlagen und Maschinen		**EUR**	**7.416.450,69**
	Vorjahr:	**EUR**	**7.383.801,69**
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		**EUR**	**790.466,08**
	Vorjahr:	**EUR**	**438.612,08**
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		**EUR**	**14.255.596,20**
	Vorjahr:	**EUR**	**13.891.390,19**

Die Zusammensetzung des Postens ist im Anhang dargestellt.

UHY Wahlen & Mannsky

III. Finanzanlagen		**EUR**	**56.893,67**
	Vorjahr	**EUR**	**53.973,98**

Beteiligungen		**EUR**	**56.893,67**
	Vorjahr:	**EUR**	**53.973,98**

TEO hält seit 2021 eine Beteiligung an der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH.

Die ausgewiesene Beteiligung setzt sich aus dem Stammkapital, dem Agio, dem Ertragszuschuss und der Kostenbeteiligung zur Planungsvariante aus dem Jahr 2020 zusammen.

UHY Wahlen & Mannsky

B. Umlaufvermögen

	EUR	2.505.638,33
Vorjahr	EUR	1.719.185,27

I. Vorräte

	EUR	68.277,82
Vorjahr	EUR	83.027,91

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	1.345.107,29
Vorjahr	EUR	745.886,07

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	992.195,36
Vorjahr:	EUR	452.402,76

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
-Telgte	429.600,93	310.564,56
-Everswinkel	188.772,06	81.577,74
-Ostbevern	317.101,84	29.262,94
-Beelen	61.110,53	33.635,41
	996.585,36	455.040,65
zweifelhafte Forderungen	0,00	76.021,73
Wertberichtigungen	-4.390,00	-78.659,62
	992.195,36	452.402,76

2. Forderungen gegen Träger

	EUR	352.911,93
Vorjahr:	EUR	293.483,31

3. Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen

	EUR	979.345,00
Vorjahr:	EUR	134.680,00

UHY Wahlen & Mannsky

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	**112.908,22**
Vorjahr:	EUR	**755.591,29**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Vereinigte Volksbank Münster eG	68.603,87	46.273,29
Sparkasse Münsterland-Ost	44.304,35	709.248,97
Barkasse	0,00	69,03
	112.908,22	755.591,29

Guthaben bei Kreditinstituten

Die ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit den Kontoauszügen bzw. Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein.

UHY Wahlen & Mannsky

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	**2.193.636,02**
Vorjahr:	**EUR**	**2.174.565,21**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung.	68.285,12	85.009,06
Sanierungsplanung Kanäle Telgte	931.356,91	934.725,40
Sanierungsplanung Kanäle Everswinkel	360.741,79	358.184,45
Sanierungsplanung Kanäle Ostbevern	530.625,86	495.207,29
Sanierungsplanung Kanäle Beelen	302.626,34	301.439,01
	2.193.636,02	2.174.565,21

Die Aufwendungen für Kanalinspektionen in Telgte sind gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen alle 15 Jahre durchzuführen. Die Auflösung der Kosten erfolgt entsprechend über 15 Jahre. Daneben beinhaltet der ARAP Einleitungserlaubnisse.

UHY Wahlen & Mannsky

1.2 Passiva

A. Eigenkapital		**EUR**	**28.415.404,36**
	Vorjahr	**EUR**	**28.456.830,85**
I. Gezeichnetes Kapital		**EUR**	**2.000.000,00**
	Vorjahr:	**EUR**	**2.000.000,00**
II. Rücklagen		**EUR**	**25.245.640,02**
	Vorjahr	**EUR**	**25.245.640,02**
1. allgemeine Rücklage		**EUR**	**20.656.403,25**
	Vorjahr:	**EUR**	**20.634.193,83**
2. zweckgebundene Rücklage		**EUR**	**4.589.236,77**
	Vorjahr:	**EUR**	**4.611.446,19**

In der Sparte Ostbevern wurde ein Betrag in Höhe von EUR 22.209,42 aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen und der allgemeinen Rücklage zugeführt.

UHY Wahlen & Mannsky

III. Bilanzgewinn

		EUR 1.169.764,34
	Vorjahr:	**EUR 1.211.190,83**

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Bilanzgewinn 01.01.	1.211.190,83	2.279.759,46
Ausschüttung für Vorjahr	-224.645,85	-1.294.281,25
Gewinnvortrag	986.544,98	985.478,21
Jahresüberschuss	827.623,70	889.990,44
Vorabausschüttung (Ergebnisverwendung)	-644.404,34	-664.277,82
Bilanzgewinn 31.12	1.169.764,34	1.211.190,83

Vorabausschüttung (Ergebnisverwendung) in 2025

Stadt Telgte	Eigenkapitalverzinsung	380.694,61
Gemeinde Everswinkel	Eigenkapitalverzinsung	113.084,00
Gemeinde Ostbevern	Eigenkapitalverzinsung	111.663,39
Gemeinde Beelen	Eigenkapitalverzinsung	38.962,34
		644.404,34

Gewinnverwendungsvorschlag

Stadt Telgte	Ausschüttung	65.473,17
Gemeinde Everswinkel	Ausschüttung	29.862,12
Gemeinde Ostbevern	Ausschüttung	80.313,59
Gemeinde Beelen	Ausschüttung	7.570,48
		183.219,36

Summe **827.623,70**

UHY Wahlen & Mannsky

B. Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

1. Kanalanschlussbeiträge		**EUR**	**10.147.691,81**
	Vorjahr:	**EUR**	**10.297.825,39**
2. Unentgeltlich übertragene Kanäle		**EUR**	**7.394.188,33**
	Vorjahr:	**EUR**	**4.769.494,22**
4. Zuweisungen		**EUR**	**396.426,98**
	Vorjahr:	**EUR**	**422.426,14**
5. Unentgeltlich übertragene Grundstücke		**EUR**	**12.778,20**
	Vorjahr:	**EUR**	**12.778,20**

UHY Wahlen & Mannsky

C. Rückstellungen

	EUR	**489.850,90**
Vorjahr	**EUR**	**487.885,16**

sonstige Rückstellungen

	EUR	**489.850,90**
Vorjahr:	**EUR**	**487.885,16**

	Stand 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abwasserabgabe	270.200,00	270.200,00	0,00	276.800,00	276.800,00
Urlaub und Überstunden	175.185,16	175.185,16	0,00	167.450,90	167.450,90
Eingangsrechnungen	27.200,00	27.200,00	0,00	25.600,00	25.600,00
Jahresabschlusskosten	15.300,00	15.300,00	0,00	20.000,00	20.000,00
	487.885,16	487.885,16	0,00	489.850,90	489.850,90

Abwasserabgabe

Für die noch nicht beschiedene Abwasserabgabe für das Jahr 2025 wurde in Anlehnung an die Vorjahresbescheide Rückstellungen gebildet.

Urlaub und Überstunden

Die Rückstellung wurde gebildet für Ansprüche der Arbeitnehmer aus rückständigem Urlaub und Überstunden zum Bilanzstichtag.

Eingangsrechnungen

Die Rückstellung wurde gebildet für ausstehende Eingangsrechnungen.

Jahresabschlusskosten

Die Rückstellung betrifft den voraussichtlichen internen und externen Aufwand für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025.

UHY Wahlen & Mannsky

D. Verbindlichkeiten

	EUR	46.753.566,20
Vorjahr	EUR	38.819.597,73

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	40.716.131,11
Vorjahr:	EUR	31.026.680,71

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.712.708,60 (EUR 2.080.240,73)

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Auszügen (und den Bankbestätigungen) der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	1.191.916,48
Vorjahr:	EUR	2.540.764,07

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.191.916,48 (EUR 2.540.764,07)

UHY Wahlen & Mannsky

3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägern

	EUR	**3.703.379,33**
Vorjahr:	**EUR**	**3.929.272,61**

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 430.544,92 (EUR 410.000,00)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Stadt Telgte	904.690,17	957.774,83
Gemeinde Everswinkel	644.940,69	701.621,01
Gemeinde Ostbevern	1.396.244,24	1.488.599,69
Gemeinde Beelen	757.504,23	781.277,08
	3.703.379,33	3.929.272,61

UHY Wahlen & Mannsky

4. sonstige Verbindlichkeiten **EUR 1.142.139,28**

Vorjahr: EUR 1.322.880,34

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 473.993,28 (EUR 1.322.879,92)

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Gebührenausgleich	1.112.692,03	1.240.628,03
übrige Verpflichtungen	29.447,25	82.252,31
	1.142.139,28	1.322.880,34

Die Gebührenausgleichsverpflichtung wurde i. H. v. EUR 811.535,00 in Anspruch genommen. Gemäß der Gebührennachkalkulation wurden EUR 683.599,00 den Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen zugeführt.

UHY Wahlen & Mannsky

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	120.416,50
Vorjahr:	EUR	132.145,50

Bei dem Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um eine Einmalzahlung des Landesbetriebes Straßen NRW aus dem Jahr 2002 für die im Gemeindegebiet der Stadt Telgte liegenden Landesstraßen. Die Auflösung erfolgt ratierlich über einen Zeitraum von 30 Jahren.

UHY Wahlen & Mannsky

1. Umsatzerlöse

	EUR	**11.928.618,71**
Vorjahr:	**EUR**	**10.773.669,28**

	2025 EUR	2024 EUR
Schmutzwassergebühren	6.701.551,96	5.918.474,78
Niederschlagswassergebühren	4.370.954,35	3.980.395,25
Gebühren Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben	111.655,89	105.592,72
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	734.908,32	754.371,87
Verwaltungsgebühren	9.548,19	14.834,66
	11.928.618,71	10.773.669,28

Bezüglich der verbrauchten Mengen und Gebührensätze der einzelnen Entsorgungsgebiete verweisen wir auf den Anhang (Anlage 1 c) der TEO AöR.

2. andere aktivierte Eigenleistungen

	EUR	**267.278,68**
Vorjahr:	**EUR**	**301.988,07**

UHY Wahlen & Mannsky

3. sonstige betriebliche Erträge

	EUR	**256.935,65**
Vorjahr:	**EUR**	**96.279,31**

	2025 EUR	2024 EUR
Versicherungsentschädigungen und Schadenersatz	141.529,28	57.735,34
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	7.189,33	11.567,70
Erträge Auflösung von Rückstellungen	94.400,64	0,00
sonstige betriebliche Erträge	13.816,40	26.976,27
	256.935,65	96.279,31

4. Materialaufwand

	EUR	**3.403.580,53**
Vorjahr	**EUR**	**2.840.547,63**

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	EUR	**905.445,20**
Vorjahr:	**EUR**	**912.047,98**

	2025 EUR	2024 EUR
Strombezug	449.409,59	522.931,33
Chemikalien und Laborbedarf	219.216,74	176.244,92
Instandhaltungsmaterial	165.532,37	119.591,19
sonstiger Materialaufwand	52.919,10	66.259,80
Betriebsmittel	18.367,40	27.020,74
	905.445,20	912.047,98

UHY Wahlen & Mannsky

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	EUR	**2.498.135,33**
Vorjahr:	**EUR**	**1.928.499,65**

	2025 EUR	2024 EUR
sonstige Aufwendungen	607.320,76	331.944,51
Instandhaltung	539.151,16	359.604,96
Klärschlammentsorgung und -verwertung sowie Rechengutabfuhr	471.975,46	541.112,83
Wartungs- und Unterhaltungsaufwendungen	444.066,38	341.080,54
Kanalreinigung	313.561,27	258.418,23
Entleerung Kleinkläranlagen	69.197,00	58.688,25
Abwasseruntersuchungen	52.863,30	37.650,33
	2.498.135,33	1.928.499,65

UHY Wahlen & Mannsky

5. Personalaufwand		**EUR**	**2.611.569,45**
	Vorjahr	**EUR**	**2.510.542,65**
a) Löhne und Gehälter		**EUR**	**2.046.405,50**
	Vorjahr:	**EUR**	**1.955.866,77**
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		**EUR**	**565.163,95**
	Vorjahr:	**EUR**	**554.675,88**
- davon für Altersversorgung EUR 139.857,61 (EUR 147.104,80)			
6. Abschreibungen		**EUR**	**3.553.215,92**
	Vorjahr	**EUR**	**3.384.222,61**

UHY Wahlen & Mannsky

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	**957.039,66**
Vorjahr:	**EUR**	**844.577,22**

	2025 EUR	2024 EUR
Abwasserabgaben	183.468,80	168.876,75
IT-Kosten, Bürobedarf u.a.	113.434,29	78.910,98
Rechts- und Beratungskosten	88.365,99	167.197,07
Versicherungen	63.636,82	57.775,00
Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren	60.767,03	63.749,94
Reinigungskosten	55.931,28	31.237,62
Arbeitskleidung und Arbeitssicherheit	54.729,73	30.179,04
Miet- und Pachtaufwendungen	48.902,79	48.840,09
Kfz-Aufwendungen	44.121,50	46.666,30
Verwaltungskosten	39.160,56	40.262,32
Aus- und Fortbildungskosten	32.971,67	24.708,37
Abschluss- und Prüfungskosten	14.700,00	9.285,57
Forderungsverluste.	1.752,11	0,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	155.097,09	76.888,17
	957.039,66	844.577,22

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	**47.524,14**
Vorjahr:	**EUR**	**36.143,41**

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	**1.136.660,10**
Vorjahr:	**EUR**	**727.922,13**

10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

	EUR	**838.291,52**
Vorjahr:	**EUR**	**900.267,83**

11. sonstige Steuern

	EUR	**10.667,82**
Vorjahr:	**EUR**	**10.277,39**

UHY Wahlen & Mannsky

12. Jahresüberschuss

	EUR	**827.623,70**
Vorjahr:	**EUR**	**889.990,44**

13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

	EUR	**986.544,98**
Vorjahr:	**EUR**	**985.478,21**

14. Ausschüttung

	EUR	**644.404,34**
Vorjahr:	**EUR**	**664.277,82**

	2025 EUR	2024 EUR
Vorabausschüttung Stadt Telgte	380.694,61	396.447,49
Vorabausschüttung Gemeinde Everswinkel	113.084,00	113.084,00
Vorabausschüttung Gemeinde Ostbevern	111.663,39	114.171,75
Vorabausschüttung Gemeinde Beelen	38.962,34	40.574,58
	644.404,34	664.277,82

15. Bilanzgewinn

	EUR	**1.169.764,34**
Vorjahr:	**EUR**	**1.211.190,83**

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 7

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

UHY Wahlen & Mannsky

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) (Stand: September 2010)

Fragenkreis 1:
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Vorstand existiert kein Geschäftsverteilungsplan, da der Vorstand lediglich aus einer Person besteht. Eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wurde durch den Verwaltungsrat in der aktuellen Fassung am 12. Januar 2016 verabschiedet. Seit dem 4. März 2021 besteht eine neue Fassung der Geschäftsordnung.
Die bestehenden Regelungen erscheinen unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf zu gewährleisten.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Die Niederschriften haben uns vorgelegen.

UHY Wahlen & Mannsky

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien I.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand ist der Vertreter der Abwasserbetrieb TEO AöR in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH sowie im Beirat des DWA-Landesverbandes NRW.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Offenlegung der Vergütung des Vorstandes wird im Hinblick auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein der Betriebsgröße sowie des Umfangs der beschäftigten Mitarbeiter angemessener Organisationsplan. Das Managementhandbuch - Qualität, Umwelt, Risiko und Organisation der Abwasserbetrieb TEO AöR zeigt die organisatorische Struktur des Unternehmens.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht entsprechend den Festlegungen des Organisationsplanes verfahren wird, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Satzung der AöR enthält Regelungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat hinsichtlich der Kompetenzen und der Auftragsvergaben. Die AöR hat des Weiteren ein Qualitäts-, Umwelt- und Risikomanagementsystem eingerichtet, welches auch Regelungen zur Korruptionsprävention und zur Betrugsverhinderung enthält. Für den Zahlungs- und Kontokorrentverkehr gilt das 4-Augen-Prinzip.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erscheinen die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Satzung der AÖR ausreichend. Insbesondere zu den Themenbereichen Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung verfügt der Abwasserbetrieb über eine interne Prozessanweisung (Vergabe öffentlicher Aufträge). Auftragsvergaben und Personalangelegenheiten werden jährlich mit dem Verwaltungsrat abgestimmt.
Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der Richtlinien haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen ist gewährleistet.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Eine den Bedürfnissen der AÖR entsprechende Planung liegt vor.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine regelmäßige Planabweichungsanalyse wird durch die Projektleiter sowie den Vorstand der AöR durchgeführt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung entspricht das Rechnungswesen den besonderen Anforderungen der AöR.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditäts- und Darlehenskontrolle erfolgt laufend. Ein besonders definiertes Finanzmanagement existiert mit Blick auf die Größe der AÖR nicht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht ein Cash-Pooling innerhalb der Sparten des Abwasserbetriebes zur Reduzierung des Zinsaufwandes. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass hierfür geltende Regelungen nicht eingehalten werden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Bescheide werden am Anfang des Jahres versandt. Weitere Leistungen werden zeitnah in Rechnung gestellt. Der größte Teil der Gebühren wird zeitnah im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

Für das gesamte Entsorgungsgebiet der AöR erfolgte das Inkasso durch die AÖR selbst. Es existiert ein effektives und zeitnahes Mahnwesen unter Beteiligung gemeindlicher Vollziehungsbeamter.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling existiert aufgrund der Betriebsgröße der AÖR nicht. Controlling-Aufgaben werden de facto durch die kaufmännische Abteilungsleitung vorgenommen.

UHY Wahlen & Mannsky

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht zutreffend, da keine Tochterunternehmen oder Unternehmen, an denen wesentliche Beteiligungen gehalten werden, existieren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Vorstand hat ein der Größe und der Aufgabenstellung der AöR angemessenes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem eingerichtet, welches auch ein Risikomanagementsystem umfasst.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die durch die AÖR getroffenen Maßnahmen erscheinen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße sachgerecht und ausreichend. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung sowohl der Maßnahmen als auch der Dokumentation.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Risikofrüherkennungssystem wird alle zwei Jahre mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt. Aktuelle Entwicklungen werden unterjährig in den regelmäßig stattfindenden Arbeitsgruppen besprochen.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Grundsätzliche Regelungen existieren nicht. Zur Zeit werden acht Zinsswaps in Konnexität zu acht Darlehen geführt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein. Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen ausschließlich der Vermeidung von Zinsrisiken.

UHY Wahlen & Mannsky

c) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gesteift insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte?

- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?

- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?

- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe zu a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe zu a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe zu a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Da die bestehenden Zinsswaps je an ein Darlehen gekoppelt sind, bestehen keine offenen Positionen, sondern wirtschaftlich betrachtet acht Festzinsdarlehen. Insofern ist keine gesonderte unterjährige Unterrichtung des Verwaltungsrates notwendig.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f):

Die AÖR besitzt aufgrund ihrer Größe keine interne Revision. Revisionsaufgaben werden faktisch vom Vorstand und der kaufmännischen Abteilungsleitung (in Vertretung entweder mit der technischen Abteilungsleitung bzw. der Abteilungsleitung Betrieb) wahrgenommen.

UHY Wahlen & Mannsky

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entsprechende Kredite wurden nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

UHY Wahlen & Mannsky

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionsentscheidungen werden vor ihrer Realisierung angemessen geplant, unter Beachtung gesetzlicher Auflagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen und in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Die Investitionsmaßnahmen werden stetig mit dem Planansatz verglichen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Preisangebote werden auskunftsgemäß eingeholt, umfassend ausgewertet und bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Anhaltspunkte bezüglich eines Verstoßes der Erhebung zur Preisermittlung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es findet eine laufende Überwachung der Baumaßnahmen statt; Abweichungen werden untersucht. Auskunftsgemäß erfolgt bei größeren Investitionen eine laufende Budgetkontrolle.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn Ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Gemäß dem Wirtschaftsplan waren für das Wirtschaftsjahr 2025 Investitionen mit einem Gesamtumfang von TEUR 66.076 geplant, davon TEUR 32.191 für Kanalbaumaßnahmen, TEUR 6.593 für Investitionen der Kläranlagen, TEUR 22.495 für Pumpstationen, Regenbauwerke etc. sowie TEUR 4.798 für die Verwaltung. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr Investitionen von TEUR 13.042 realisiert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Der Abwasserbetrieb unterliegt den Vergaberichtlinien VOB / VOL. Die Prüfung der Einhaltung von Vergaberichtlinien wurde von uns im Berichtsjahr nicht durchgeführt, offenkundige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfung jedoch nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß, soweit möglich, eingeholt und berücksichtigt.

UHY Wahlen & Mannsky

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Gemäß § 4 der Satzung hat der Vorstand den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, keine gegenteiligen Feststellungen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Verwaltungsrat wurde über die Belange der AöR informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Dem Verwaltungsrat wurde in der Sitzung vom 26.11.2025 über die Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) im Jahr 2025 berichtet. Dabei wurden insbesondere die Hintergründe der Einführung im Zusammenhang mit den dynamischen Entwicklungen im Energie- und Steuerrecht erläutert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von TEUR 1.500 für die AÖR als Ganzes sowie eine korrespondierende Versicherung für den Verwaltungsrat und den Vorstand mit weiteren TEUR 125 abgeschlossen. Es wurde kein Selbstbehalt vereinbart.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht aufgetreten.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

UHY Wahlen & Mannsky

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte haben sich hierfür nicht ergeben. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Verkehrswerte der Abwasseranlagen nicht abschließend beurteilt werden können.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die bilanzielle Eigenkapitalquote ist mit rd. 30 % (im Vorjahr rd. 33 %) gut; unter Berücksichtigung des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse beträgt der wirtschaftliche Eigenkapitalanteil rd. 50 % (im Vorjahr rd. 54 %). Der Grundsatz, nach dem langfristiges Vermögen fristenkonform finanziert werden sollte, wurde im Berichtsjahr vollständig erfüllt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen und werden gemäß dem Wirtschaftsplan aus Eigenmitteln, erhobenen Baukostenzuschüssen und ggfs. Kreditaufnahmen finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht, aber langfristig keine günstigen Darlehen mehr.

b) ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar

Der Gewinnverwendungsvorschlag, d. h. die Auszahlung einer Eigenkapitalverzinsung an die Kommunen sowie eine Gewinnausschüttung an drei Trägerkommunen ist mit der wirtschaftlichen Lage der AöR vereinbart.
Wir weisen darauf hin, dass es im Rahmen der Innenfinanzierung von Investitionsmaßnahmen sinnvoll ist, nicht den vollen Jahresüberschuss auszuschütten.

UHY Wahlen & Mannsky

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung entfällt, da der Betrieb ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, lagen im Berichtsjahr nicht vor.

UHY Wahlen & Mannsky

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

siehe a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die AöR erzielte im Wirtschaftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Da sowohl im Berichtsjahr als auch im Vorjahr ein Jahresüberschuss erzielt wurde, sind kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage entbehrlich.

UHY Wahlen & Mannsky

Anlage 8

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024

UHY Wahlen & Mannsky

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf, 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006113069 | AV00026689

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Soweit der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006113069 | AV00026689

UHY Wahlen & Mannsky

UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Walther-von-Cronberg-Platz 13
60594 Frankfurt am Main

T +49 69 660 593 79-0
F +49 69 660 593 79-99
E office@uhy-wm.com

UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Industriestraße 161
50999 Köln

T +49 2236 33303-0
F +49 2236 33303-66
E office@uhy-wm.com

uhy-wm.com

UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB is an independent member of Urbach Hacker Young International Limited ("UHY International"), a UK company, and forms part of the UHY International network of legally independent accounting and consulting firms.

Any engagement you have is with UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB and any services are provided by UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB and not by UHY International or any other member firm of UHY International. "UHY" is the brand name under which members of UHY International provide their services: all rights to the UHY name and logo belong to UHY International, and the use of the UHY name and logo does not constitute any endorsement, representation or implied or express warranty by UHY International.

UHY International has no liability whatsoever for services provided by UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB, nor any other members and UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB has no liability whatsoever for services provided by other member firms of UHY International.

© 2026 UHY Wahlen & Mannsky PartGmbB

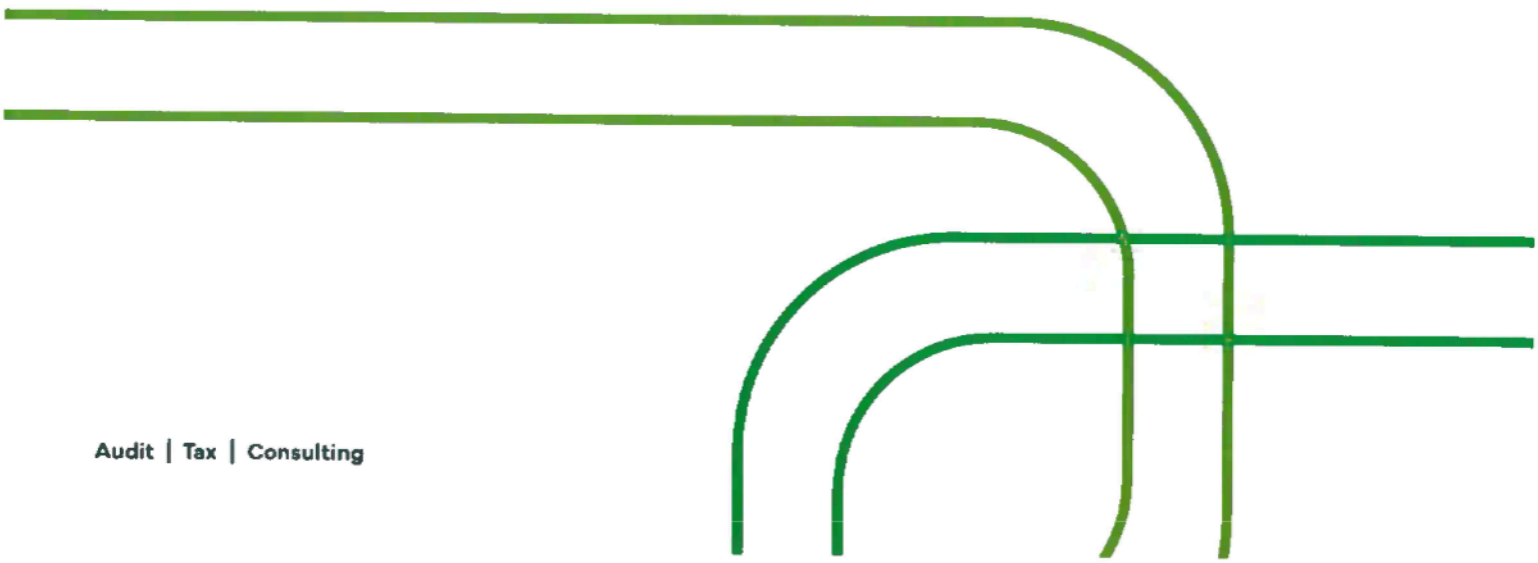

Audit | Tax | Consulting